

(7) ¹Der Beförderungsanspruch nach Absatz 1 entfällt nach Entscheidung des Zweckverbandes ÖPNV Vogtland befristet oder auf Dauer, wenn Schüler durch ihr Fehlverhalten andere mitfahrende Schüler belästigen oder gefährden oder das Fahrzeug beschädigen und pädagogische Maßnahmen ohne Erfolg geblieben sind. ²Vor einer solchen Maßnahme sind der Schüler, im Falle seiner Minderjährigkeit auch die Eltern oder die sonst Sorgeberechtigten und die Schule zu hören. ³Bei einem Fehlverhalten mit einem besonders hohen Gefährdungsgrad für die mitfahrenden Schüler, weiteren Fahrgästen und das Fahrzeug, kann auf vorausgehende pädagogische Maßnahmen und die Anhörung verzichtet werden.

⁴Soweit öffentliche Verkehrsmittel benutzt werden, kann auch das Beförderungsunternehmen entscheiden. ⁵Dieser Absatz ist für das Fehlverhalten an Haltestellen entsprechend anzuwenden.

§ 4 Nächstgelegene Schule

(1) ¹Die nächstgelegene Schule im Sinne dieser Satzung ist bei Pflichtschulen (Grundschule) die Schule, in deren Schulbezirk der Schüler wohnt und bei Wahlschulen (Mittelschule, Gymnasium) die Schule, die unter Berücksichtigung des gewählten Bildungsganges mit dem geringsten Beförderungsaufwand (Kosten für öffentliche Verkehrsmittel, Bestehehen oder Nichtbestehen einer öffentlichen Verkehrsverbindung) zu erreichen ist (siehe Anlage zur Satzung).

(2) ¹Abweichend von Absatz 1 gilt für Mittelschulen und allgemein bildende Gymnasien folgendes:

1. Schulzweckverband

Wohnen Schüler in einem Ortsteil einer Gemeinde, die Mitglied eines Schulzweckverbandes ist und dieser Zweckverband ist Träger einer dieser beiden Schularten, dann gilt diese Schule auch als nächstgelegene.

2. Einheitliches Gemeindegebiet / Stadtgebiet

Wohnen Schüler in einer Gemeinde / Stadt, die Träger mehrerer Mittelschulen oder Gymnasien ist, gelten alle Schulen dieser Art als nächstgelegene.

3. In die Stadt Plauen eingegliederte Ortsteile

Für die in die Stadt Plauen eingegliederten Ortsteile Straßberg und Neundorf gilt die Mittelschule Weischlitz neben den sich aus Absatz 1 und der vorstehenden Nr. 2 ergebenden Mittelschulen als nächstgelegene.

§ 5

Leistungen beim Besuch einer anderen als der nächstgelegenen Schule

(1) ¹Besucht ein Schüler eine im Vogtlandkreis gelegene Schule, die vom Geltungsbereich dieser Satzung betroffen ist und besteht kein Beförderungsanspruch nach § 3 Absätze 1 und 2 dieser Satzung, erhält der Schüler bzw. seine Eltern oder die sonst Sorgeberechtigten auf Antrag eine Erstattung der Beförderungskosten, die bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel nach dem jeweils gültigen Tarif entstehen würden.

(2) ¹Ein Anspruch auf Beförderungsorganisation durch den Zweckverband ÖPNV Vogtland besteht nicht. ²Die Art und Weise der Beförderungsorganisation durch den Schüler bzw. durch seine Eltern oder die sonst Sorgeberechtigten bleibt im Falle von Leistungen des Zweckverbandes ÖPNV Vogtland nach Absatz 1 unberührt.

³Die Leistungen nach diesen Regelungen sind in zwei Stufen zu beantragen.

⁴Vor Beginn des Schuljahres bzw. bei Anmeldung an einer anderen als der nächstgelegenen Schule ist ein Antrag zu dieser Leistung dem Grunde nach einzureichen. ⁵Der entsprechende Auszahlungsantrag ist nach Ablauf eines Schuljahres bis zum 31. 10. (Ausschlussfrist), der auf das Schuljahrresende folgt, zu stellen. ⁶Diesem Antrag ist eine schriftliche Bescheinigung des Schulleiters über den Schulbesuch im relevanten Schuljahr beizufügen.

⁷Wenn die Eltern oder die sonst Sorgeberechtigten die Beförderungsorganisation mit öffentlichen Verkehrsmitteln vorsehen, kann vom Prinzip der nachträglichen Erstattung der Beförderungskosten abgesehen werden und dem Schüler stattdessen durch den Zweckverband ÖPNV Vogtland über die jeweilige Schule ein Jahresfahrausweis ausgehändigt werden. ⁸Ein Beförderungsorganisationsanspruch ist daraus jedoch nicht abzuleiten.

(3) ¹Stellen Schüler bzw. deren Eltern oder die sonst Sorgeberechtigten, die in einem anderen Landkreis wohnen, einen Antrag nach Absatz 1, ist bei der Feststellung des Erstattungsbetrages ein in der Schülerbeförderungssatzung oder einer entsprechenden Satzung des Wohnsitzlandkreises geplanter Eigenanteil der Eltern bzw. der sonst Sorgeberechtigten zu berücksichtigen.

²Absatz 2 Sätze 1 bis 6 gelten entsprechend.

³Der Erstattungsantrag kann vor Ablauf des Schuljahres gestellt und bewilligt werden, wenn der Antragsteller die Beförderung des Schülers mit öffentlichen Verkehrsmitteln organisiert und dafür einen Jahresfahrausweis erworben hat.

(4) ¹Die vorstehenden Regelungen gelten nicht für Schüler, die nach § 3 Absatz 7 dieser Satzung von der Beförderung ausgeschlossen wurden oder die ihren Beförderungsanspruch nach § 3 Absatz 6 verwirkt haben.

§ 6 Stundenplanmäßiger Unterricht

(1) ¹Stundenplanmäßiger Unterricht ist der für den Schüler in der jeweiligen Klassenstufe nach der Stundentafel verbindlich zu besuchende Pflicht- und Wahlpflichtunterricht. ²Bei Unterbrechung des Unterrichts oder vorzeitiger Beendigung ergibt sich kein Anspruch auf Beförderung.

³Die Teilnahme an Ganztagsangeboten (nachweispflichtig) ist Stundenplanmäßiger Unterricht, sofern die Angebote im Stundenplan ausgewiesen sind und unter Aufsicht stattfinden. ⁴Eine Beförderung erfolgt unter Maßgabe des § 10 Abs. 1 Satz 6 dieser Satzung.

⁵Betriebspraktika, die laut Stundentafel verbindlich vorgesehen sind, gehören zum Stundenplanmäßigen Unterricht.

⁶Soweit Schüler ein planmäßiges Betriebspraktikum absolvieren, sind öffentliche Verkehrsmittel zu benutzen. ⁷Nach Beendigung des Praktikums erstattet der Zweckverband ÖPNV Vogtland auf Antrag und unter Vorlage der Fahrscheine die Kosten für die Benutzung des günstigsten öffentlichen Verkehrsmittels, soweit der Schüler das Betriebspraktikum in einem Unternehmen oder Unternehmensteil, welches im Gebiet des Vogtlandkreises liegt, absolviert. ⁸Der entsprechende Auszahlungsantrag ist spätestens bis zum 31. 10. (Ausschlussfrist), der auf das Schuljahresende folgt, zu stellen. ⁹Eine Beförderungsorganisation durch den Zweckverband ÖPNV Vogtland erfolgt nicht. ¹⁰Die Sätze 6 und 9 gelten nicht für Schüler der Förderschulen für geistig Behinderte.

(2) ¹Nicht zum Stundenplanmäßigen Unterricht gehören

- nachmittägliche Angebote im Rahmen von Arbeitsgemeinschaften.
- die Betreuung vor und nach dem Unterricht in einer Kindertageseinrichtung nach § 1 Absatz 1 des Gesetzes über Kindertageseinrichtungen (SäKitaG) in seiner jeweils gültigen Fassung.
- sonstige Veranstaltungen, wie beispielsweise die Teilnahme an Betriebsbesichtigungen, Jugendspielen, Schülerwettbewerben, Exkursionen, Jahresausflügen, Projekttagen, Studienfahrten, Schullandheimaufenthalten und Veranstaltungen während der Ferien.
- ganztägige Betreuung von Schülern in den Schulen während der Ferien. ²Das gilt auch für Schüler der Förderschulen.

(3) ¹Soweit zur Absolvierung des Stundenplanmäßigen Unterrichtes innerschulische Wege, z. B. zwischen Haupt- und Außenstelle einer Schule, zum Sportplatz oder zum Schwimmunterricht, notwendig sind (Unterrichtswege), findet diese Satzung keine Anwendung.

§ 7 Mindestentfernen / Zumutbarkeitsgrenze

(1) ¹Ein Beförderungsanspruch besteht, wenn der Weg zwischen Wohnung des Schülers und Schule (Schulweg) für Schüler der Klassenstufen 1 bis 4 mehr als 2 km und für Schüler ab Klassenstufe 5 mehr als 3,5 km beträgt.

(2) ¹Ein Beförderungsanspruch besteht, wenn eine dauernde Behinderung, eine andere amtsärztlich festgestellte körperliche Beeinträchtigung oder eine durch den Schulpsychologen bzw. einen Psychologen des Gesundheitsamtes festgestellte psychische Beeinträchtigung die Beförderung des Schülers, unabhängig von der Mindestentfernung nach Absatz 1, erfordert. ²Die bloße Berufung auf ein Missverhältnis zwischen dem Körpergewicht des Schülers und dem Gewicht des mitzuführenden Ranzens und ggf. anderer Materialien reicht insoweit nicht aus.

(3) ¹Ein Beförderungsanspruch besteht, wenn der Schulweg eine besondere Gefahr für die Sicherheit, das Leben oder die Gesundheit des Schülers bedeutet. ²Dies ist insbesondere der Fall, wenn der Schulweg entlang einer verkehrsreichen Straße ohne Gehweg oder begehbarer Randstreifen (mindestens 0,5 m) führt. ³Die bei der Teilnahme von Kindern im Straßenverkehr üblicherweise auftretende Gefahr gilt nicht als besondere Gefahr im Sinne dieser Satzung.

⁴Das Vorbeigehen an öffentlichen Gebäuden, öffentlichen Plätzen und ungenutzten bzw. brachen Grundstücken stellt ebenfalls keine besondere Gefahr im Sinne dieser Satzung dar. ⁵Das gilt auch für das Passieren von Grundstücken, auf welchen durch die öffentliche Hand oder freie Träger in Übereinstimmung mit den geltenden Rechtsvorschriften spezielle Einrichtungen betrieben werden (z. B. Justizvollzugsanstalt, Wohnheime und dgl.).

(4) ¹Als Wohnung des Schülers gilt der Ort des gewöhnlichen Aufenthalts zum Zwecke des Schulbesuchs. ²Wohnen Schüler zum Zwecke des Schulbesuchs in einem Heim oder Internat, gilt zur Feststellung des Anspruches nach dieser Satzung das Heim oder das Internat oder vergleichbare Einrichtung als gewöhnlicher Aufenthalt des Schülers. ³Für Heimfahrten (Ferien, Wochenenden, Schuljahresbeginn, -ende) findet diese Satzung keine Anwendung.

§ 8 Wegstrecke zur Haltestelle

¹Wegstrecken zwischen Wohnung und nächstgelegener Haltestelle eines öffentlichen Verkehrsmittels oder des Sammelpunktes im freigestellten Schülerverkehr oder der im Einzelfall vom Zweckverband ÖPNV Vogtland festgelegten Haltestelle sowie von der Haltestelle zur Schule und umgekehrt werden grundsätzlich eigenständig zurückgelegt. ²Die Schüler bzw. deren Eltern oder die sonst Sorgeberechtigten tragen hierfür die alleinige Verantwortung. ³In den Fällen des § 7 Absätze 1 bis 3 wird eine Wegstreckenschädigung von 0,40 € je Besetzkilometer nach vorheriger Genehmigung durch den Zweckverband ÖPNV Vogtland gewährt.

§ 9 Rangfolge der Verkehrsmittel

(1) ¹Die Schülerbeförderung ist grundsätzlich mit öffentlichen Verkehrsmitteln durchzuführen. ²Umstiege sind dabei zumutbar.

(2) ¹Ist die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel nicht möglich, so wird auf der Grundlage der Verordnung über die Befreiung bestimmter Beförderungsfälle von den Vorschriften des Personenbeförderungsgesetzes (Freistellungs-Verordnung) durch den Abschluss von Dienstleistungsverträgen mit Beförderungsunternehmen eine entsprechende Beförderung organisiert. ²Es besteht grundsätzlich kein Rechtsanspruch auf eine Einzelbeförderung. ³Aus Gründen der Wirtschaftlichkeit werden die Fahrten koordiniert.

(3) ¹In weiteren begründeten Ausnahmefällen kann der Zweckverband ÖPNV Vogtland den Beförderungsanspruch nach § 3 Absätze 1 und 2 dieser Satzung dadurch erfüllen, dass dem Schüler bzw. seinen Eltern oder den sonst Sorge-